

1. Geltung der AEB

Die vorliegenden AEB gelten für sämtliche Bestellungen, welche von Equans Switzerland Facility Management AG (nachfolgend „Equans“) ausgelöst werden, unabhängig der Rechtsnatur des entsprechenden Vertrags.

Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden wegbedungen. Änderungen und Ergänzungen dieser AEB bedürfen der Schriftlichkeit. Sollten einzelne Bestimmungen der AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An Stelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht und mit dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages vereinbar ist.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den anderen Sprachversionen dieser AEB's ist die deutsche Version massgebend.

2. Angebote, Bestellung und Auftragsbestätigung

Auf Anfrage unterbreitete Angebote (Offerten) von Lieferanten sind für Equans kostenlos. Der Lieferant ist für 90 Tage an sein Angebot gebunden. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, sich mit allen wesentlichen Daten und Umständen sowie dem jeweils beabsichtigten Zweck der bestellten Leistung vertraut zu machen, so dass seine Offerte vollständig ist. Nachforderungen aufgrund unklarer Bestellungen sind ausgeschlossen. Die vom Lieferanten eingegangene Verpflichtung bezieht sich auf alles, was zur vollständigen Ausführung der Bestellung erforderlich ist.

Eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als Gegenofferte und wird erst zum Vertrag, wenn Equans der abweichenden Auftragsbestätigung schriftlich zugestimmt hat.

Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie von Equans schriftlich bestätigt sind. Mit Bestätigung der Bestellung akzeptiert der Lieferant die vorliegenden AEB.

Im Übrigen können alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien per Mail, Telefax oder schriftlich erfolgen, wobei der Absender das Empfangsrisiko trägt.

Der Lieferant verpflichtet sich, nach sämtlichen in der „[CSR-Charta für Lieferanten und Subunternehmer](#)“ ([Gesundheit & Arbeitssicherheit | Equans Switzerland](#)) von Equans aufgeführten Grundsätzen zu handeln. Diese Charta ist Bestandteil der AEB. Jede Nichteinhaltung der in dieser Charta aufgeführten Grundsätze gilt als Verstoß gegen die Vertragspflichten.

Der Lieferant verpflichtet sich weiter, die Richtlinie „Arbeitssicherheit für temporär Mitarbeitende und Subunternehmer von Equans Switzerland Facility Management in der Schweiz“ ([Gesundheit & Arbeitssicherheit | Equans Switzerland](#)) zu berücksichtigen. Diese Richtlinie ist Bestandteil der AEB. Jede Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie aufgeführten Grundsätze gilt als Verstoß gegen die Vertragspflichten.

Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten gilt nachstehend aufgeführten Reihenfolge: 1. der Vertrag, 2. diese AEB, 3. Angebot des Lieferanten.

Equans kann jederzeit Bestellungsänderungen vornehmen. Verändern sich während der Leistungserbringung die Verhältnisse oder sind Bestellungsänderungen notwendig, so verpflichtet sich der Lieferant, allfällige Mehr- oder Minderleistungen nicht zu schlechteren Konditionen zu erbringen.

Regie-, Nach- oder Zusatzforderungen des Lieferanten werden nur anerkannt, wenn Equans vor Leistungserbringung schriftlich zugestimmt hat. Es ist Sache des Lieferanten, allfälligen Bedarf von notwendigen Mehrleistungen vorgängig zu erkennen und anzumelden.

3. Liefer- und Leistungstermin

Der Lieferant befindet sich in Verzug, wenn ein vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten wird. Nach erfolglosem Ablauf einer von Equans angesetzten angemessenen Nachfrist zur Erfüllung ist Equans nach ihrer Wahl berechtigt, auf nachträgliche Erfüllung zu verzichten und entweder Schadenersatz zu verlangen oder die Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten erbringen zu lassen (Ersatzvornahme). Wurde ein bestimmter Liefer- oder Leistungstermin vereinbart und ist eine verspätete Leistung für Equans nutzlos, so kann Equans ohne Fristansetzung vom Vertrag zurücktreten, unter Kosten- und Schadenersatzfolge zu Lasten des Lieferanten.

4. Gefahrübergang, Versandkosten

Bei Lieferungen und Leistungen geht die Gefahr mit der Übergabe bzw. Abnahme / Ablieferung am Bestimmungsort über. Versand-, Transport und Verpackungskosten, inklusive Versicherungen, Zoll und Steuern, gehen zu Lasten des Lieferanten.

5. Liefer- und Leistungsbestätigung

Bei den Lieferungen von Waren ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestell- und Positionsnummer auszustellen. Leistungen müssen mit einem schriftlichen Arbeitsrapport dokumentiert werden. Die Dokumente sind Equans umgehend zu unterbreiten. Frachtscheine und Zollpapiere sind Equans auszuhändigen.

6. Rechnungen

Nach erfolgter Lieferung oder Leistung ist Equans die mehrwertsteuerkonforme Originalrechnung mit Angabe der Bestell- und Lieferscheinnummer unverzüglich per Post an die exakt bezeichnete Bestellerin, „Zentraler Rechnungseingang, DUNS-Nummer (des Lieferanten), Postfach 195, 1023 Crissier 1“ zuzustellen. Bei Leistungen ist der Rechnung eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsrapportes beizulegen.

7. Zahlungen

Zahlungsfrist für vollständig erbrachte Lieferungen und Leistungen ist 40 Tage, unter Abzug von 2% Skonto, oder 60 Tage netto ab ordnungsgemässer und MWST-konformer Rechnung.

Sind Mängel in der Lieferung oder Leistung aufgetreten, beginnt die Zahlungsfrist erst nach vollständiger Beseitigung derselben. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragskonform.

8. Überprüfung Lieferung oder Leistung, Mängelrüge

Equans führt bei Übergabe von Waren lediglich eine Prüfung hinsichtlich Identität, erkennbarer Menge und äusserlich erkennbaren Transportschäden durch. Allfällige Mängelrügen können aber jederzeit erhoben werden.

9. Gewährleistung, Mängelhaftung, Qualität

Der Lieferant gewährleistet während den gesetzlichen Verjährungsfristen (vgl. Art. 210 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 371 OR), dass seine Lieferungen und Leistungen die zugesicherten Eigenschaften besitzen und keine Mängel aufweisen, unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen. Eine Verwirkung der Gewährleistungsansprüche wegen unterlassener oder verspäteter Rüge findet nicht statt. Bei Lieferung von Waren ist Equans nach ihrem Ermessen zudem berechtigt, Mängelbeseitigung entweder durch unentgeltliche Nachbesserung oder Nachlieferung mangelfreier

Ware zu verlangen. Gerät der Lieferant mit der Nachbesserung in Verzug, kann diese durch Equans selber oder auf Kosten des Lieferanten durch Dritte ausgeführt werden. Gleiches gilt, wenn Equans zur Vermeidung eigenen Verzugs oder aus anderen Gründen ein Interesse an sofortiger Erfüllung hat. Ist der Lieferant zur Nachlieferung mangelfreier Ware nicht in der Lage oder scheitert der Nachbesserungsversuch, hat der Lieferant Equans schadlos zu halten.

Soweit der Lieferant im Rahmen der Gewährleistung nachliefert oder nachbessert, beginnt die gesetzliche Verjährungsfrist neu zu laufen.

Der Lieferant hat alle zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Insbesondere trägt er auch die Kosten und die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Ware. Weitere Schadenersatzansprüche infolge der Mängel bleiben vorbehalten.

Ist in der Bestellung keine besondere Qualität bezeichnet, so verpflichtet sich der Lieferant, einwandfreie, gefahrlos verwendbare, dauerhafte, solide Materialien guter Qualität zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich, die am Ort der Leistungserbringung bzw. Einsatzort der gelieferten Produkte geltenden Gesetze vollumfänglich einzuhalten. Er verpflichtet sich, den aktuellen Stand der Technik und die anerkannten technischen Normen jederzeit einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, den technischen Fortschritt laufend zu verfolgen (Innovationen/Stand der Technik).

Der Lieferant ist für die Sicherheit seiner Leistungserbringung, seiner Mitarbeiter und Hilfspersonen sowie der von ihm verwendeten Güter selber verantwortlich.

10. Steuern, Abgaben und weitere Kosten

Steuern, Versicherungen, Gebühren, Abgaben und Zölle werden vom Lieferanten getragen, ausser sie sind bereits in der Bestellung offen ausgewiesen.

11. Geheimhaltung und Audit

Der Lieferant hat die vertraglichen Vereinbarungen sowie Informationen technischer oder kommerzieller Art, die ihm im Rahmen der Vertragserfüllung zukommen, vertraulich zu handhaben, soweit sie nicht allgemeinzugänglicher oder notorischer Natur sind. Soweit der Lieferant zur Lieferung Dritte bezieht, hat er Ihnen dieselben Geheimhaltungspflichten zu überbinden, wie er gegenüber Equans übernommen hat.

Equans kann auf Vorankündigung beim Lieferanten ein Audit durchführen. Hierfür hat der Lieferant Einblick in die relevanten Daten in Bezug auf Vertragserfüllung, Qualität, QM, Sicherheit und Umwelt sowie Geheimhaltung, zu gewähren und auf seine Kosten die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant verpflichtet sich, beim Audit als notwendig erkannte Korrekturmaßnahmen innerhalb der ihm gesetzten Fristen zu beheben.

12. Formen, Muster, Modelle etc.

Alle für die Vertragsabwicklung dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, wie Formen, Muster, Modelle, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Konzepte etc. bleiben im Eigentum von Equans und müssen nach Beendigung des Vertrages sowie auf erste Aufforderung hin unverzüglich zurückgegeben werden. Die Urheberrechte und andere geistigen Eigentumsrechte daran verbleiben bei Equans. Sämtliche Unterlagen sowie danach hergestellte Gegenstände oder erbrachten Leistungen dürfen ohne schriftliche Einwilligung von Equans weder an Dritte weitergegeben oder zugänglich gemacht noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern.

13. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Der Lieferant hat grundsätzlich persönlich zu erfüllen. Will er zur Vertragserfüllung Dritte beiziehen, so hat er Equans vorgängig darüber zu informieren und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen. Unberechtigte Substitution berechtigt Equans zum sofortigen Vertragsrücktritt und verpflichtet den Lieferanten zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens. Der Bezug von Hilfspersonen entbindet den Lieferant nicht von seinen vertraglichen Pflichten. Ein Verschulden der Hilfsperson muss sich der Lieferant als eigenes Verschulden anrechnen lassen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz, EntSG) sowie des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 einzuhalten.

14. Schutzrechte und Versicherung

Der Lieferant bietet Gewähr, dass durch seine Lieferung oder Leistung und der Nutzung der entsprechenden Gegenstände keine gewerblichen Schutzrechte wie Urheberrechte und Patente oder Lizenzen Dritter verletzt werden und verpflichtet sich, Equans auf erstes Verlangen von Ansprüchen Dritter freizustellen und die Kosten der Entschädigung berechtigter sowie der Abwehr unberechtigter Ansprüche zu erstatten.

Der Lieferant ist für Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschäden ausreichend versichert. Auf Wunsch von Equans legt der Lieferant entsprechende Versicherungsnachweise vor.

Equans kann jederzeit Erfüllungsgarantien im Umfang von 10 % der Bestellsomme verlangen.

15. Datenschutz

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten: Wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) und anderer einschlägiger Datenschutzvorschriften.

Personenbezogene Daten werden von uns ausschliesslich zu den in dieser Datenschutzerklärung genannten Zwecken erhoben und verarbeitet.

Zweck der Datenerhebung und -verarbeitung: Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschliesslich zu den in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Homepage genannten Zwecken; <https://equans.ch/de/datenschutz>.

Personenbezogene Daten werden nicht für andere Zwecke verwendet, es sei denn, der Betroffene hat ausdrücklich eingewilligt oder die Verarbeitung ist gesetzlich zulässig.

Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte: Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Vor einer Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte prüfen wir sorgfältig, ob die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind und treffen geeignete Massnahmen zum Schutz der Daten.

Auskunftsrecht und Berichtigung: Der Betroffene hat das Recht, Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.

Der Betroffene hat das Recht, unrichtige Daten berichtigen zu lassen und die Löschung seiner Daten zu verlangen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Datensicherheit: Wir treffen angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Sicherheit personenbezogener Daten zu gewährleisten und sie vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen.

Trotz aller Vorkehrungen kann ein restloses Risiko für die Datensicherheit nicht ausgeschlossen werden. Der Betroffene ist sich dieser Risiken bewusst und akzeptiert diese im Rahmen der Nutzung unserer Dienstleistungen.

Kontaktadresse für Datenschutzanfragen: Für Fragen zum Datenschutz und zur Ausübung von Datenschutzrechten kann sich der Betroffene an unsere Datenschutzbeauftragte unter der E-Mail-Adresse privacy@equans.ch wenden.

Änderungen der Datenschutzklausel: Wir behalten uns das Recht vor, diese Datenschutzklausel jederzeit zu ändern oder zu aktualisieren. Die jeweils gültige Fassung ist auf unserer Website verfügbar und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Betroffene wird über wesentliche Änderungen der Datenschutzklausel informiert und hat das Recht, der Verarbeitung seiner Daten gemäss den geänderten Bedingungen zu widersprechen.

16. Cyber-Security

Der Lieferant unterhält angemessene organisatorische und technische Massnahmen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit seines Betriebs sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Massnahmen müssen branchenüblich sein und beinhalten ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit, welches sich Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) einhält.

Der Lieferant informiert Equans so bald wie möglich über alle ihm bekannten Sicherheitsvorfälle, welche die Durchführung des Vertrages mit Equans beeinflussen können. Der Lieferant hat Equans alle Informationen im Zusammenhang mit dieser Schwachstelle oder Cyber-Bedrohung(en) zur Verfügung zu stellen.

Equans hat ein nicht exklusives, unbefristetes und unwiderrufliches Recht, die Informationen (einschliesslich aller darin enthaltenen vertraulichen Informationen oder geistigen Eigentums) im Zusammenhang mit der Schwachstelle und/oder den Cyber-Bedrohungen ganz oder teilweise zu nutzen, anzuzeigen, zu reproduzieren, zu modifizieren und zu verbreiten. Dies umfasst alle Informationen, die zur Analyse und Behebung der Schwachstelle, zur Erstellung von Patches oder Updates und/oder zur Benachrichtigung anderer möglicherweise betroffener Parteien erforderlich sind, ohne Einschränkungen und ohne Verpflichtung zur Nennung der Quelle oder zur Entschädigung des Lieferanten. Der Lieferant versichert und garantiert Equans, dass er über alle erforderlichen Rechte zur Bereitstellung dieser Informationen verfügt und dass diese Informationen keine Eigentums- oder sonstigen Rechte Dritter verletzen oder rechtswidrige Informationen enthalten.

17. Ethik

Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung höchster ethischer Standards in allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen. Dies umfasst die Achtung der Menschenrechte, die Förderung fairer Arbeitsbedingungen, die Minimierung von Umweltauswirkungen, die Bekämpfung von Korruption und die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ethik-Kodex: <https://equans.ch/de/ethics-compliance>.

Im Rahmen der Erfüllung des Vertrages werden die Parteien in ihrem eigenen Namen und im Namen und für Rechnung ihrer Auftragnehmer dieselben Standards einhalten.

Jede Partei behält sich das Recht vor, von der anderen Partei zu verlangen, dass sie die in dieser Klausel eingegangenen Verpflichtungen belegt.

Jede Nichteinhaltung der in dieser Klausel enthaltenen Verpflichtungen stellt eine Nichterfüllung dar, die zur unverzüglichen Aussetzung und/oder unverzüglichen Beendigung dieses Vertrags durch die nicht säumige Partei berechtigt, und zwar auf Kosten und zu Lasten der säumigen Partei.

Der Lieferant verpflichtet sich zudem, nach sämtlichen in der „CSR-Charta für Lieferanten und Subunternehmer“ (<https://www.equans.com/about-us/ethics-compliance>) von Bouygues SA aufgeführten Grundsätzen zu handeln. Diese Charta ist Bestandteil der AEB. Jede Nichteinhaltung der in dieser Charta aufgeführten Grundsätze gilt als Verstoß gegen die Vertragspflichten.

18. Arbeitsschutz und Arbeitsrecht

Beim Einsatz von Personal verpflichtet sich der Lieferant sämtliche für den Einsatz und die Anstellung des Personals geltenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich betreffend Arbeitsverträge, Schwarzarbeit, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen, Sicherheit, Gleichstellung und Sozialabgaben, einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, die Richtlinie „Arbeitssicherheit für temporär Mitarbeitende und Subunternehmer der Unternehmen von Equans Switzerland in der Schweiz“ (https://equans.ch/sites/default/files/2025-07/Arbeitssicherheit_fuer_temporaere_Mitarbeitende_und_Subunternehmer_Equans_Switzerland_AG_DE.pdf) zu berücksichtigen. Diese Richtlinie ist Bestandteil der AEB. Jede Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie aufgeführten Grundsätze gilt als Verstoß gegen die Vertragspflichten.

19. Umwelt und nachhaltige Beschaffung

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche am Ort der Leistungserbringung geltenden umweltrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Darüber hinaus verpflichtet er sich zu einem nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen, die Umweltbelastung auf ein Minimum zu reduzieren und Abfälle gemäss den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben umweltgerecht zu entsorgen.

Der Lieferant setzt sich dafür ein, im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten anerkannte Umweltmanagementsysteme – vorzugsweise nach ISO 14001 oder gleichwertig – einzuführen, aufrechtzuerhalten und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Auf Anfrage von Equans hat der Lieferant geeignete schriftliche Nachweise über die Einhaltung der genannten Verpflichtungen sowie über seine Bemühungen zur Umsetzung der Grundregeln eines anerkannten Umweltmanagementsystems vorzulegen.

Der Lieferant ergreift angemessene Massnahmen zur Förderung der Energie- und Ressourceneffizienz, zur Verminderung von Emissionen, insbesondere von Treibhausgasen, und zur Maximierung von Wiederverwendung und Recycling von Materialien. Rohstoffe und Vorprodukte sind, soweit wirtschaftlich vertretbar, bevorzugt aus nachhaltigen oder zertifizierten Quellen zu beziehen. Insbesondere sind gefährliche oder umweltschädliche Stoffe möglichst zu vermeiden und umweltgerechte Alternativen sowie Ökodesign zu berücksichtigen.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz. Equans ist berechtigt, den Lieferanten stattdessen auch an seinem Wohnsitz/Sitz zu belangen. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

Zug, 1. April 2026

Equans Switzerland Facility Management AG